

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Einführungsdatum: 1. Januar 2018

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachstehend: „AVuLB“) gelten bei der Handelszusammenarbeit zwischen der Polgast Sp. z o.o. mit Sitz in Wieleń (nachstehend: „Polgast“) und einem Unternehmer, der von Polgast Käufe tätigt (nachstehend: „Unternehmer“).

§ 1 Bedingungen der Handelszusammenarbeit

- 1.1. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln den Abschluss von Verkaufs- und Lieferverträgen mit natürlichen Personen, die Unternehmer sind, mit juristischen Personen und Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, nachstehend „Unternehmer“ genannt, für die von Polgast angebotenen Waren.
- 1.2. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind integraler Bestandteil aller Verkaufsverträge sowie der durch Polgast mit Unternehmern abgeschlossenen Verträge über die gesamte Dauer der Handelszusammenarbeit. Sollten die Parteien ihre Rechte und Pflichten in Form eines separaten, schriftlichen Vertrages festgelegt haben, so finden an erster Stelle die Bestimmungen eines derartigen schriftlichen Vertrages Anwendung. Die Bestimmungen der vorliegenden AVuLB finden lediglich in dem vertraglich nicht geregelten Umfang Anwendung.
- 1.3. Die Allgemeinen Verkaufs- oder Lieferbedingungen werden dem Unternehmer spätestens bei der ersten Lieferung zur Kenntnis gegeben. Die gegenwärtig geltenden AVuLB finden Sie auf der Internetseite www.polgast.com.pl. Mit der Annahme der AVuLB durch den Unternehmer bei Bestellung gelten diese für alle übrigen Bestellungen sowie Verkaufs- oder Lieferverträge als akzeptiert.
- 1.4. Polgast behält sich das Recht vor an den AVuLB Änderungen vorzunehmen.

§ 2 Angaben zu den Waren

- 2.1. Sämtliche verfügbaren technischen Angaben und Produktinformationen betreffend das Sortiment von Polgast finden Sie in dem aktuellen Produktkatalog der Polgast auf der Internetseite www.polgast.com.pl.
- 2.2. Auf Wunsch des Unternehmers stellt Polgast die Zulassungen, Zertifikate und Erklärungen zur Verfügung oder veröffentlicht diese als allgemein zugängliche Unterlagen auf der Internetseite www.polgast.com.pl.
- 2.3. Polgast liefert die Waren gemäß der Bestellung des Unternehmers und trägt keine Verantwortung für deren weitere Anwendung.
- 2.4. Anzeigen, Werbung und Kataloge mit dem Sortiment von Polgast haben ausschließlich einen Informationscharakter und sind kein Angebot im Sinne der zivilrechtlichen Vorschriften.
- 2.5. Die durch Polgast vorgelegten Muster, Proben und Visualisierungen in den Katalogen und Marketingunterlagen dienen ausschließlich der Anschaulichkeit. Die tatsächlichen Produkte von Polgast können sich von den vorgenannten Mustern, Proben und Visualisierungen unterscheiden.

§ 3 Preis

- 3.1. Die Preise der Produkte aus dem Sortiment von Polgast sind in dem aktuellen Produktkatalog aufgeführt, der auf der Internetseite von Polgast www.polgast.com.pl veröffentlicht ist. Polgast behält sich das Recht vor, die Preise ihrer Produkte jederzeit zu ändern. Für Abrechnungen sind die bei Polgast am Tag der Bestellung geltenden Preise verbindlich, mit dem Vorbehalt, dass die bestellten Waren binnen einer durch Polgast festgelegten Frist abzuholen sind. Andernfalls sind die durch Polgast am Tag der tatsächlichen Warenabnahme veröffentlichten Preise verbindlich.

- 3.2. Zu dem Preis wird die geschuldete Mehrwertsteuer in der gegenwärtig geltenden Höhe hinzugerechnet.
- 3.3. Die Lieferkosten für die Waren an den durch den Unternehmer genannten Ort sowie die Kosten anderer zusätzlicher Dienstleistungen werden individuell bei Abgabe der Bestellung abgestimmt. Sollten derartige Festlegungen nicht vorhanden sein, so bedeutet es, dass die Waren am Geschäftssitz der Polgast abzuholen sind. Zu dem Preis der durch Polgast gelieferten Waren werden Transportkosten hinzugerechnet.
- 3.4. Sämtliche andere Kosten, die sich während der Umsetzung der Bestellung ergeben können, belasten den Unternehmer, soweit die Parteien nicht anders festgelegt haben.
- 3.5. Ein Unternehmer bezahlt den Warenpreis im Voraus auf Grundlage einer Pro-Forma Rechnung.
- 3.6. Andere als die vorgenannten Zahlungsbedingungen sowie Rabatte, Nachlässe als auch weitere Abstimmungen der Handelsbedingungen bedürfen individueller Abstimmungen der Parteien in Schriftform, mindestens in Form einer E-Mail zwischen der Polgast und dem Unternehmer.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1. Polgast ist berechtigt die Zahlung eines auf der Rechnung genannten Preises zum Zeitpunkt der Versendung der bestellten Ware zu verlangen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der gesamte Forderungsbetrag auf dem Bankkonto der Polgast verbucht wird, das auf der Rechnung genannt ist.
- 4.2. Die Kompensation (Aufrechnung) von Forderungen des Unternehmers gegenüber der Polgast kann lediglich bei schriftlicher Einwilligung der Polgast erfolgen, ansonsten ist sie nichtig.
- 4.3. Im Falle eines Verzugs mit der Zahlung des Forderungsbetrages, wenn auch aus lediglich einer Rechnung, behält sich Polgast das Recht vor, alle Forderungen als sofort fällig anzuerkennen.
- 4.4. Kommt ein Unternehmer seinen Verpflichtungen gegenüber der Polgast nicht nach, und insbesondere ist er im Zahlungsverzug gegenüber der Polgast, so ist Polgast berechtigt die Lieferung solange zurückzuhalten bis der Unternehmer allen Verbindlichkeiten nachgekommen ist. Die Einstellung von Lieferungen durch Polgast hat keine Folgen wie bei Verzögerung oder Verzug.
- 4.5. Sollten die im Voraus oder als Sicherung getätigten Zahlungen nicht nach Ablauf einer Frist von 7 Tagen vorgenommen werden, so wird Polgast berechtigt sein bezüglich der noch nicht erbrachten Leistungen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt vom Vertrag in einer derartigen Situation wird nach sich ziehen, dass alle Ansprüche des Unternehmers wegen noch nicht realisierten Lieferungen mit sofortiger Wirkung erlöschen.
- 4.6. Die Anmeldung von Garantie- oder Beanstandungsansprüchen stellt den Unternehmer von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung von Forderungen nicht frei, die sich aus den gestellten Rechnungen ergeben.

§ 5. Bestellung

- 5.1. Der Unternehmer ist zur Abgabe einer Bestellung unter Angabe von mindestens den folgenden Informationen verpflichtet:
 - Warencode gemäß dem aktuellen Polgast-Katalog sowie die Ausmaße,
 - Anzahl,
 - Lieferort,
 - Angaben zum Abnehmer, wenn es ein anderes Rechtssubjekt als der Unternehmer ist.

- 5.2. Der Unternehmer gibt die Bestellung ausschließlich in Schriftform ab, d.h. unmittelbar am Geschäftssitz der Polgast oder über E-Mail.
- 5.3. Die bestellten Erzeugnisse werden an die in der Bestellung genannte Lieferadresse geliefert. Sollte keine Lieferadresse in der Bestellung angegeben werden, dann an die Anschrift des Unternehmers.
- 5.4. Polgast bestätigt unverzüglich die durch den Unternehmer abgegebene Bestellung in Schriftform oder per E-Mail. Zusammen mit der Bestellsbestätigung stellt Polgast dem Unternehmer den möglichen Termin der Bestellungserfüllung dar. Mangelnde Bestätigung seitens der Polgast bedeutet, dass die Bestellung nicht zur Umsetzung angenommen wurde.
- 5.5. Eine durch den Unternehmer abgegebene Bestellung kann ohne schriftliche Einwilligung der Polgast nicht zurückgenommen werden. Sollte die gesamte Bestellung oder ein Teil davon zurückgenommen werden, so ist der Unternehmer verpflichtet für alle durch Polgast getragenen Kosten aufzukommen, die mit der Erfüllung dieser Bestellung verbunden sind.

§6 Lieferung, Liefertermin

- 6.1. Die durch Polgast in der Bestellsbestätigung angegebenen Fristen gelten als Schätzungs- und Orientierungsfristen. Eine Frist wird lediglich dann als Endfrist verstanden, wenn die Einhaltung dieser möglich ist, insbesondere, wenn keine höhere Gewalt oder jeglicher, anderer, von Polgast unabhängiger Umstand eintritt. Sollte an dem festgelegten Tag keine Lieferung erfolgen, so hat Polgast die Waren an einem nächstmöglichen Termin zu liefern.
- 6.2. Eine Lieferung vor dem in der Bestellung bestätigten Liefertermin gilt als fristgerechte Lieferung verstanden.
- 6.3. Bei Warenlieferung an den Unternehmer gilt die Lieferung zum Zeitpunkt der Warenlieferung an den festgelegten Bestimmungsort der Waren und bei persönlicher Abnahme durch den Unternehmer zum Zeitpunkt der Warenabnahme als erfolgt.
- 6.4. Polgast wird den Unternehmer oder den Endkunden über die geplante Lieferung spätestens vor Ablauf von 12 (zwölf) Stunden vor der geplanten Lieferung in Kenntnis setzen.
- 6.5. Der Unternehmer ist zur Warenabnahme an den in Ziff. 6.1. und 6.2. festgelegten Fristen verpflichtet. Im Falle eines Verzugs bei der Lieferung kann der Unternehmer mit den Kosten für einen erneuten Transport und die Lagerung belastet werden, unter Vorbehalt anderer, der Polgast zustehenden Rechte. Polgast kann dem Unternehmer eine separate Rechnung über die angefallenen Kosten stellen.
- 6.6. Die Nichteinhaltung des festgelegten Liefertermins durch Polgast berechtigt den Unternehmer lediglich dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn Polgast trotz der schriftlichen Setzung einer Nachfrist die Lieferung nach wie vor nicht vornimmt. Der Rücktritt des Unternehmers vom Vertrag wird in Schriftform binnen 7 (sieben) Tagen ab dem nach dem wirkungslosem Ablauf der Nachfrist darauf folgenden Tag erfolgen. Der Unternehmer ist trotz Rücktritt vom Vertrag zur Bezahlung der Vergütung für den bereits erfüllten Teil der Bestellung verpflichtet.
- 6.7. Sollte es sich im Laufe der erfüllten Bestellung herausstellen, dass die Erfüllung der Bestellung einer Teilabnahme der Waren oder Leistung bedarf, so verpflichtet sich der Unternehmer die jeweiligen Waren in dem Maße abzunehmen, wie sie geliefert werden, gegen Bezahlung des entsprechenden Teils der Vergütung. Jede Lieferung gilt als separate Transaktion und kann durch Polgast separat fakturiert werden.

§7. Garantie, Gewährleistung, Reklamationen

- 7.1. Die Garantie der Polgast umfasst den vollständigen Nutzwert der Waren, ermittelt gemäß dem Produktkatalog sowie der technischen Spezifikation von Polgast, das ordnungsgemäße Funktionieren der Elemente und Bausteine, keine Mängel, die Vollständigkeit als auch die Übereinstimmung der Polgast Erzeugnisse mit den nach polnischem Recht erforderlichen Normen. Polgast haftet für die Übereinstimmung der Erzeugnisse mit der aufgenommenen Bestellung.
- 7.2. Die Parteien vereinbaren, dass für die durch Polgast verkauften Waren keine Gewährleistung gilt, wobei in Sonderfällen, die ausdrücklich durch Polgast genannt werden ein Absehen von dieser Regel möglich ist.
- 7.3. Die Garantie umfasst keine Produkte, die mechanisch, chemisch oder

anders beschädigt sind, was durch Polgast nicht zu verantworten ist, insbesondere keine während des Transportes und der Verladung entstandenen Schaden, die auf nicht ordnungsgemäße Nutzung und natürliche Abnutzung usw. zurückzuführen sind. Die Garantie umfasst keine Möbelbeschädigungen die auf eine Nutzung, Reinigung und Wartung zuwider den Anweisungen der Polgast zurückzuführen sind, als auch keine Verfärbungen und Ablagerungen infolge normaler Nutzung. Die Garantie umfasst keine Verschleißteile, wie Dichtungen, Glühbirnen usw.

- 7.4. Polgast erteilt eine Gewährleistung für die folgenden Zeiträume, gerechnet ab dem Tag des Warenerwerbs durch den Unternehmer:
 - Für Bestandteile der Polgast-Produkte aus dem AISI 304 Stahl beträgt die Garantie 24 Monate,
 - Für das übrige Sortiment beträgt die Garantie 12 Monate,
 - Für die Bausteine, die keine Polgast-Produkte sind (insbesondere: Räder, Führungsleisten, Rollen, Füße, Schösser) beträgt die Garantie 6 Monate.
- 7.5. Polgast nimmt die Garantiereparaturen seiner Produkte an seinem Geschäftssitz binnen 14 Tagen ab deren Lieferung an Polgast vor. Der Unternehmer trägt die Lieferkosten der Produkte an Polgast. Die Waren, die im Rahmen einer Garantie oder Reklamation zurückgegeben werden, sollten derart geliefert werden, dass sie vor mechanischen Beschädigungen während des Transportes geschützt sind.
- 7.6. Polgast kann fallbezogene Abstimmungen bezüglich der Vornahme von Reparaturleistungen vornehmen, zu anderen als die in Ziff. 7.5. festgelegten Regeln, darunter deren Vornahme durch den Unternehmer. In diesem Fall stimmt Polgast die Abrechnung der Reparaturkosten individuell mit dem Unternehmer ab und der Unternehmer haftet für die Qualität und Ordnungsmäßigkeit der vorgenommenen Garantiereparatur.
- 7.7. Die gemäß Punkt 7.6 vorgenommenen Reparaturen können insbesondere beim Austausch der Bausteine erfolgen, die keine Polgast-Produkte sind, deren Abbau und Montage durch den Unternehmer oder den Endnutzer möglich ist. In diesem Fall wird der mangelhafte Baustein durch den Unternehmer oder Endnutzer zurückgesandt und Polgast liefert wiederum einen reparierten oder neuen Baustein. Diese Bestimmung gilt insbesondere für Räder, Führungsleisten, Rollen, Füße, Schösser und elektrische Bausteine.
- 7.8. Die Parteien sind verpflichtet bei dem Garantie- und Reklamationsverfahren mitzuwirken, insbesondere den Zugang zu den Waren, die Gegenstand des Verfahrens sind, zu verschaffen um die Richtigkeit der Anzeige festzulegen, als auch sämtliche für das Verfahren unentbehrlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen sowie die ausgewählte Art der Reklamationserfüllung zu ermöglichen.
- 7.9. Bei physischen Mängeln, die bei der Abnahme nicht festgestellt werden konnten oder die während der Garantielaufzeit auftauchten, wird der Unternehmer eine Reklamationsanzeige binnen 7 Tagen ab Offenbarung des Mangels einreichen. Die Reklamationsanzeige wird binnen 14 Tagen ab Erhalt geprüft. Polgast behält sich das Recht vor, die Frist für die Prüfung der Reklamation zu verlängern, wenn die Einhaltung der Frist von 14 Tagen aus den von Polgast nicht zu verantwortenden Gründen nicht möglich ist.
- 7.10. Der Unternehmer ist verpflichtet eine Garantieanzeige bei Polgast auf dem Schriftwege oder elektronischem Wege einzureichen, unter Angabe einer kurzen Mangelbeschreibung sowie der Nummer der Rechnung für die Ware oder der Auftragsnummer der Polgast.
- 7.11. Im Falle einer ungerechtfertigten Garantie- oder Reklamationsanzeige werden die Verfahrenskosten, darunter insbesondere die Kosten der durchgeführten Expertise und des Transportes der Ware durch den Unternehmer getragen. Polgast kann für diese Kosten eine separate Rechnung stellen.
- 7.12. Sollte die Garantie- oder Reklamationsanzeige abgelehnt werden, so hat Polgast hierüber den Unternehmer in Schriftform oder per E-Mail zu informieren, unter Angabe des Grundes der Ablehnung.
- 7.13. Bei Ablehnung der Garantie- oder Reklamationsanzeige ist der Unternehmer verpflichtet die Ware von Polgast auf eigene Kosten binnen 14 Tagen ab Erhalt der Benachrichtigung über die Nichtanerkennung der Reklamation abzuholen. Nach Ablauf von 14 Tagen ist Polgast berechtigt die Ware an die Adresse des Unternehmers, auf seine Kosten und

sein Risiko zu versenden, womit sich der Unternehmer einverstanden erklärt.

- 7.14. Die Einreichung der Reklamation oder Ausübung der Rechte aus der Garantie stellt den Unternehmer von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung des Preises oder der Vergütung an Polgast nicht frei.

§ 8. Beschädigung der Ware während des Transports

- 8.1. Das Transportrisiko der Ware sowie die Gefahr eines zufälligen Verlustes oder einer Beschädigung geht auf den Unternehmer mit der Übergabe der Ware über, unter Vorbehalt der Bestimmungen der nachfolgenden Punkte.
- 8.2. Sollte der Unternehmer die Ware mit eigenem Transport abholen oder im eigenen Auftrag oder wird die Ware über ein professionelles Unternehmen versandt, das im Bereich der Warenbeförderung und Lieferung tätig ist, so geht das Risiko der Warenlieferung sowie eines zufälligen Verlustes oder einer zufälligen Beschädigung auf den Unternehmer zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Kurier oder Spediteur über. In diesem Fall ist die Haftung der Polgast für die während des Transports entstandenen Beschädigungen sowie die quantitativen Mängel ausgeschlossen.
- 8.3. Erfolgt der Warentransport durch Polgast (sog. Eigentransport), so haftet Polgast für die während des Transports entstandenen Beschädigungen oder quantitative Mängel.
- 8.4. Bei der Warenabnahme vom Spediteur, Kurrier oder unmittelbar von der Polgast (je nach Übergangszeitpunkt des in den vorstehenden Punkten aufgeführten Risikos) ist der Unternehmer verpflichtet eine quantitative und qualitative Warenkontrolle durchzuführen und bei Feststellung von fehlenden Waren, Mängeln oder Beschädigungen einen entsprechenden Vermerk auf den Lieferunterlagen oder auf dem Frachtunterlagen (Nachweis für die Ausgabe der Ware, Frachtbrief, usw.) vorzunehmen sowie es zusätzlich der Polgas auf dem elektronischen Wege binnen 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Abnahme unmittelbar mitzuteilen. Sollte kein Vermerk und keine Anzeige vorgenommen werden, die im Satz davor beschrieben wurden (zusammen), so verliert der Unternehmer die Garantie- und Reklamationsrechte.
- 8.5. Ungeachtet der Lieferart ist die Haftung der Polgast für quantitative Mängel nach dem Risikoübergang auf den Unternehmer ausgeschlossen.
- 8.6. Beschädigungen der Waren wie Dellen, Kratzer, Brüche, die während des Warentransports an den Unternehmer entstanden sind, als auch quantitative Mängel unterliegen nicht der Garantie und dem Reklamationsverfahren je nach Abhängigkeit der in den Punkten 8.1 – 8.5. oben festgelegten Umstände.

§ 9. Rückgabe der Waren

- 9.1. Die Voraussetzung für die Annahme der zurückgegebenen Waren ist eine schriftliche Zustimmung der Polgast.
- 9.2. Die Rückgabe der Waren erfolgt lediglich auf Grundlage des durch Polgast akzeptierten Rückgabedokuments.
- 9.3. Damit die zurückgegebenen Waren angenommen werden müssen sie unbeschädigt sein und dürfen keine Spuren der Nutzung aufweisen.
- 9.4. Auf individuelle Bestellung hergestellte Waren, d.h. diejenigen, die sich nicht in dem aktuellen Produktkatalog der Polgast befinden, können kei-

nesfalls zurückgegeben werden. Dies betrifft ebenfalls die Ausmaße, die sich im aktuellen Polgast Katalog nicht befinden.

§10. Schadensersatz

- 10.1. Ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche des Unternehmers betreffend die Erfüllung seiner Bestellung, wegen Mängel, wenn sie nicht auf vorsätzliche Verschuldung der Polgast zurückzuführen sind.
- 10.2. Die Polgast Produkte müssen gemäß deren natürlichem Verwendungszweck genutzt und dürfen durch den Nutzer nicht modifiziert werden.
- 10.3. Die Vorgehensweise zuwider den Bestimmungen in Punkt 10.2. schließt die Haftung der Polgast aus.
- 10.4. Die Haftung der Polgast in jeglichem Umfang ist auf den Wert der bestellten Waren beschränkt. Insbesondere werden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, sowohl hinsichtlich des tatsächlichen Schadens als auch der verlorenen Gewinne.

§ 11. Geltendes Recht, Gerichtsstand

- 11.1. Die Rechtsverhältnisse mit dem Unternehmen werden durch die polnischen Rechtsvorschriften geregelt.
- 11.2. Bei sämtlichen Streitigkeiten die mittelbar oder unmittelbar aus den vorliegenden Regelungen resultieren können sind die örtlich und sachlich für den Geschäftssitz der Polgast zuständigen Gerichte anzurufen.

§ 12. Sonstiges

- 12.1. Eine Abtretung von Rechten aus einem durch Polgast abgeschlossenen Vertrag oder einer abgegebenen Bestellung an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Polgast ist unzulässig.
- 12.2. Polgast behält sich das Eigentum der Ware bis zur Bezahlung des gesamten Preises vor, es sei denn, dass der Vertrag anders besagt.
- 12.3. Sollten die jeweiligen Bestimmungen der AVuLB rechtsunwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen und die auf dieser Grundlage erfüllten Bestellungen in Kraft. Die Parteien stimmen eine wirksame Bestimmung ab, welche die unwirksame ersetzen wird, wobei diese möglichst nah an dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung zu liegen hat.
- 12.4. Durch das Akzeptieren der vorliegenden AVuLB stimmt der Unternehmer der Verarbeitung der von ihm freiwillig angegebenen Personendaten durch Polgast oder die in ihrem Auftrag handelnden Unternehmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verkaufsverträge betreffend die durch Polgast angebotene Ware zu sowie für Servicezwecke nach erfolgtem Verkauf sowie Marketingzwecke verbunden mit den ausgeübten Geschäftsaktivitäten.
- 12.5. Dem Unternehmer stehen sämtliche Rechte gemäß den Bestimmungen des Personaldatenschutzgesetzes vom 29. August 1997 (Gbl. Jahrgang 2002 Nr. 101, Pos. 926 inklusive eventueller Änderungen) zu und insbesondere das Recht zur Einsicht in die eigenen Personaldaten.
- 12.6. In den durch die Bestimmungen der vorliegenden AVuLB nicht geregelten Angelegenheiten finden entsprechend die zivilrechtlichen und die anderen einschlägigen polnischen Rechtsvorschriften Anwendung, ausschließlich der Konvention der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenkauf, verfasst in Wien am 11. April 1980 (ausschließlich „Wiener Übereinkommen“).